



Num. XIV.

Policei-Ordnung von 1620. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Thun hiemit kund, allen Unsern Unterthanen, wes Standes die seyn, daß Wir zu Beförderung göttlicher Ehren, zu Fortpflanzung und Erhaltung Unserer Ordnung, Unserer löblichen fördern Grafen zur Lippe &c. aufgesetzte Policei-Ordnung, mit Zuziehung besserer getreuer Ritterschaften und Städte mit Fleiß durchsehen, an etlichen, jedoch wenigen gemehret und gebessert, folgender Gestalt begreifen und hiemit publiciren lassen. Wir wollen aber hierdurch der Röm. Kaiserl. Majestät unser allergerühmtesten Herrn, und des Heil. Röm. Reichs Policei-Ordnung nichts vorgegriffen noch abgebrochen haben, sondern daß derselben gehorsamlich sol gelebt werden, hiemit geordnet haben.

I. Titul.

Vom Gottesdienst.

§. 1. Gottes Reich und seine Gerechtigkeit wird vor allen andern billig gesucht, derowegen verordnen Wir zum ersten, daß es mit Predigen und Lehre des Worts Gottes, auch Gebrauch der Hochwürdig. Sacramenten, allen christlichen Ceremonien, Gerichten, Disciplin und Zucht, laut Unseren Kirchen- und geistlichen Consistorii Ordnung mit Fleiß sol gehalten werden.

§. 2.

*) Gedruckt zu Rinteln bei Petrus Lucius, im Jahr 1626, und zu Lemgo bei Heinrich Wilhelm Meyer, im Jahr 1678.

§. 2. Allen Unterthanen, insonderheit aber Hausvätern und Müttern, wird ernstlich befohlen, daß sie selbst auch ihre Kinder und Gesinde dahin anhalten, daß sie auf die Sontage, auch Predigt- und Vortage zum Gehör Gottes Worts in der Kirchen fleißig zusammen kommen, und sich zu solchen Zeiten aller Gewerbe und Arbeit enthalten.

§. 3. Aus jedwedem Hause sol zum wenigsten alle Predigten einer sich einstellen, welcher sich bei seinem Baurichter vor der Predigt sol angeben, welcher dann alle Sonabends die Ungehorsamen vermdge seines Eides gebühlich sol zur Broge bringen, und ein jeder auf 6 Groschen jedesmal gestraffet werden, der ungehorsamer Baurichter aber sol jedesmals 1 Thaler zur Strafe geben.

§. 4. Unter den Predigten sollen alle Cramer- und Handwerksläden zu seyn, und samt aller Handhierung bei Verlust der Waaren ernstlich verboten seyn.

§. 5. Wer unter der Predigt Bier oder Wein kauft, so sol der Gast so wohl als der Wirth, jeder auf 5 Thaler gestrafft werden.

§. 6. Die bei während dem Gottesdienst auf den Kirchhöfen spazieren, sol jeder 8 Groschen Strafe geben, deren 4 dem Angeber, übrige 4 in den Armenkasten sollen gegeben werden.

II. Titul.

Von Gotteslästerung und Fluchen.

Alle Gotteslästerung, Fluchen und Schweren, der Mißbrauch göttliches Namens, Wort und Sacramenta, sey in so weit hiemit ernstlich verboten, daß nicht allein die Uebertreter, sondern auch die, so es hören und nicht widersprechen, angeben und sonst ihre Dispa-ciency öffentlich beweisen, gleichmäßig sollen unnachlässig mit Gelde, oder nach Befindung mit dem Thum gestraffet werden.

III. Titul.

III. Titul.

Von ehelicher Zusage und heimlicher Verlöbniß.

§. 1. Keine rechtmäßige eheliche Verbindung geschiehet von Kindern, ohne Rath, Consens und Vorwissen der Eltern, Vormünder oder so an deren Platz sind, alle so dagegen handeln, oder Vorschub thun, sollen willkürlich an Leib und Gut gestraft werden.

§. 2. Klagt eine Partei um die Ehe, aus Kraft heimlicher Verlöbniß allein, oder auch daneben gepflogener fleischlicher Vermischung, und hat dessen keinen beständigen Beweis, so wird der Beklagte ohne Mittel absolvirt, und sol kein Theil mit Eide belegt, oder dazu verstattet, sondern der Kläger ernstlich gestraft werden.

§. 3. Hätten beide Theile der heimlichen Verlöbniß Gestand, oder würde gebühlich erwiesen, und die contrahirende Personen hätten ihre manbare Jahre erreicht, und der Eltern Consens wäre ihnen ohne erhebliche und beständige Ursachen abgeschlagen, so sol den Eltern eingeredet, und die Ehe ihren Fortgang gewinnen.

§. 4. Dieses aber seynd vornemlich die Ursachen, darauf die Eltern den Consensum zu verweigern, als:

Sonderliche Ungleichheit der Personen, Standes und Herkommens.

Abfes und leichtfertiges Leben.

Abfe Gerüchte.

Abfcheuliche Erbsenche.

§. 5. Aus diesen und gleichwichtigen Ursachen können Eltern nicht allein contradiciren, sondern die Verlöbniß sol retractirt und aufgehoben, diejenigen, so dabei gewesen und Vorschub gethan, sollen gestraft werden.

§. 6. Seynd die Personen annoch minderjährig, gehet zwar auf der Eltern, oder so an deren Statt, Ratification die eheliche Copulation fort, der Strafe wegen begangener Aergernis vorbehalten.
Con

Consentiren aber die Eltern nicht, so wird solche Winkerverlöbniß gewislich cassirt und aufgehoben, und die Parteien neben ihren Helfern gestraffet.

§. 7. Verfahren darauf aber die Parteien, so seyn die Eltern der Wittgilt halber in nichts verbunden, stehet ihnen auch bevor, in ihren Testamenten solches Ungehorsams zu gedenken.

§. 8. Würde neben der ehelichen Verlöbniß auch die fleischliche Vermischung gestanden, oder gebühlich bewiesen, so wird zu Verhütung größerer Aergernis mit der Ehe verfahren, und der Eltern Consens ausgesetzt, jedoch sol hiebei considerirt werden, da ein Theil das andere mit List und Betrug inducirt, seiner Jugend, oder anderer dergleichen erheblicher Ursachen halber vor entschuldigt zu halten seyn möge.

IV. Titul.

Von Blutschande.

In welchem Grade der Blutsfreundschaft die Ehe zulässig oder nicht, solches weist aus Unsere Kirchen-Ordnung, darüber Wir mit Ernst wollen gehalten haben, und sollen die Uebertreter, es sey geschehen in oder außer der Ehe alsbald in Unsere Haft gebracht, und vermdge Kaiserlicher beschriebener Rechte mit ernstlicher Strafe belegt werden, hierbei behalten Wir Uns aber die Dispensation in denen gradibus, so in Gottes Gesez nicht verboten, bevor und frei.

V. Titul.

Von Unpflichten.

§. 1. Gält bei der Unpflicht eine eheliche Zusage mit vor, so sol die Sache in Unserm geistlichen Consistorio entschieden werden. Beschläß ein Lediger eine Jungfrau, so sol er dieselbe zur Ehe behalten, oder sie aussteuren, dergestalt, wie solches von ihren Eltern hätte geschehen können, oder wie dieses nach Gelegenheit von den Be-

amten des Orts kan verhandelt werden, damit ihre Ehre bessern, Uns aber 10 Reichsthaler, im Fal er sie ehelichen wird, 5 Reichsthaler Brüche erlegen.

§. 2. Istß des Weibes andermal, so ist der Man ihr mit nichts verpflichtet, sie sol Uns aber mit 3 Rthaler Brüchten verfallen seyn.

§. 3. Wer zum andernmal in Unzucht betroffen wird, der sol in Haft genommen und 14 Tage mit Wasser und Brod gespeiset, oder 20 Rthaler zur Strafe erlegen.

§. 4. Welcher zum drittenmal mit vorigen, oder anderer Personen Unzucht treibt, der sol ein Jahrlang des Landes verweiden, auch nicht wieder verstatet werden; er habe dann, da die Person Jungfrau gewesen, ihre Ehre verbessert, und Uns 20 Rthaler Brüche erlegt; istß des Weibes drittemal, sol sie nicht ins Land gelassen werden, sie habe Uns dazu 10 Rthaler Brüche erlegt.

§. 5. Es sey Man oder Weib, so zum viertenmal in Unzucht betroffen, sol sein Lebenslang der Graffschaft verbannet seyn, würden sie aber wieder betreten, so sollen sie ausgesteuert werden.

§. 6. Die uneheliche Kinder sollen die ersten 3 Jahr bei der Mutter gelassen, und vom Vater des Kindes ihr jährlich 3 Rthaler gegeben werden, nach Verlauf deren stehets ihr frei, das Kind dem Vater zuzubringen, oder wegen der Alimentation mit ihm zu handeln.

§. 7. Würde der Vater das Kind nicht wollen für sein erkennen, und Gewatterin zu bitten sich weigern, so sol solches ex officio geschehen, er in Glauben genommen, wird er alsdann bei folgenden Gogerichte überwiesen, so sol er deswegen, daß er sein Fleisch und Blut verkeugnet, ernstlich gestraffet werden.

§. 8. Seit der Unpflichter flüchtigen Fuß, und die Weibesperson hat die Unpflicht dem Baurrichter nicht angezeigt, so sol sie den Brüchten, hätte aber der Baurrichter nicht alsbald zur Broge gebracht, oder den Thäter in Glauben genommen, so sol er von demsel-

selben unuachlässig bezahlt, der Ausgetretene aber ohne Geleite und Abtrag nicht wiederum verstatet werden.

§. 9. Befände sich Unserer Diener Fahrlässigkeit hiebei, oder daß die Unpflichters, so vor Gerichte die Ehe angelobet, aber in denen ihnen angeetzten 3 Wochen nicht vollzogen, und solches in nächste Broge nicht fortgesetzt, sollen Uns dieselbe jedesmal 10 Rthaler Brüchten erlegen.

VI. Titul.

Vom Ehebruch.

§. 1. Wann eine Mansperson, der sey ledig oder ehelich, mit eines Mannes Eheuweibe, oder auch ein Cheman mit einer ledigen Person öffentlich und vorseztlich einen Ehebruch begehet, damit solches vermög Kawerl. gemeiner Rechte, und des Heil. Reichs peinlicher Halsgerichts-Ordnung erhalten werden:

§. 2. So fern aber ein Theil des andern wiederum begehrt, wie sichs etwan begibt, in solchen Fällen, so sol nach Belegenheit der Umstände mit einhelligem Vorwissen und Bedenken der Eherichter die Strafe geändert und gemildert, oder Gelindigkeit zugelassen werden, doch daß die Person, die begrabet wird, öffentliche Schandbuße, nach laut der Kirchen-Ordnung an dem Orte thue, da sie die Gemeine geärgert.

VII. Titul.

Von der Bauersleute Kinder Aussteuer, Verlöbnuis und Hochzeiten.

§. 1. Zu Verhütung ferners augenscheinlichen Verderbs, so die hohen Auslagen verursachet, als sol künftig folgende Ordnung gehalten werden.

§. 2. Wörerst daß die Bauersleute, und sonderlich, die nicht auf ihren Erb- und eigenen Gütern sitzen, ihre Kinder ohne Vorwissen

fen der Obrigkeit und Burgherrn nicht verfirathen, mit deren Rath und Wohlberath sollen die Braunschäz. und Wittgaben an der Amtstube gethätiget werden, kein Prediger in Städten oder Dörfern sol die Eheleute ohne vorbrachten Amtrichein nicht copuliren.

§. 3. Die Beamten sollen aber hiebei Aufsicht tragen, daß die Braunschäze von denjenigen, was ein Paurzman aus seiner Haushaltung von fahrender Haabe zu entzathen, als Korn, Vieh und dergleichen verordnet werden, und keine hohe Geldsummen, als ein gemeiner Meier, da er mehr als ein Kind auszumarten, nicht über 100. ein Halbspänner nicht über 80. ein Großkötter nicht über 50 Rthlr. noch auch an Pferden, Kühen und Theilen über des Guts Vermögen, zum Exempel, ein Meier nicht über fünf Theile, ein Halbspänner vier, ein Großkötter zwei Theile, was gehänget wird, in ein besonders Buch protocolliren. Alle so hiegegen handeln, sollen nicht allein unnachlässig gestraft werden, sondern auch, was hierwieder künftig gehandelt, sol cassirt, nul und nichtig seyn, auch an keinem Gericht darüber gesprochen werden.

§. 4. Wann Witwen zu andern Ehe schreiten, so sind sie zu mündigen Jahren des rechten Erbens, auf die halbe Leibzucht zu weichen schuldig. Es wird auch der neue Ehegatte zum Besiz des Guts nicht verstattet, er habe dann Birschaft und Glauben gestellt, seine Fahrzeit das Gut in Bau- und Besserung zu halten, und in Präjudiz des rechten Erbens mit keinen Schulden zu beschweren.

§. 5. Zu den Verlobnis sollen von jeder Seite oder Freundschaft nicht über vier Manspersonen neben deren Weibern gebähen werden.

§. 6. Zu Hochzeiten sollen die Amtmeiers von beiden Seiten nicht über 60, die andern Meiers nicht über 40 Häuser einladen, die Hochzeit sol nicht über zwei Tage und einen Tag zur Rechnung wahren, es sollen auch nicht über vier Spielleute gebraucht werden. Jedes Paar Eheleute der Gäste sollen nicht über 1 Rthaler in die Brauttaseln verehren.

§. 7.

§. 7. Bei der Hausleute Ehrentagen sollen nicht über vier Gerichte gespeiset, noch aufgetragen werden, alle Geläche und Zeche sollen auch den Sommer um zehn, und Winters um neun Schläge Abends aufgehoben, und länger nicht gehalten werden.

§. 8. Keine Hochzeit, Kindtaufe oder andere Gastereien sollen so wohl in Städten als aufm Lande auf einen Fest- oder Sonntag gehalten werden, jedoch mögen sie nach gehakter Nachmittagspredigt, gestalt der Sachen nach, angefangen werden.

§. 9. Damit auch über dieser Verordnung desto haß gehalten, allen Unwesen, so viel möglich vorgebauet, auch die große Unordnung der fremden Betlern, Gartengänger und ander Lumpengesindleins, durchaus abgeschafft werden, so sollen die Bögte mit ihren Dienern persönlich gegenwärtig seyn, oder die Beamten sollen hierin jedesmal gute Anstalt machen.

VIII. Titul.

Von Kindtaufen.

Die Gastereien bei den Kindtaufen sollen hiemit gänzlich verboten und abgeschafft seyn. Es sollen auch nicht über drei Bewartern gebehnen werden, jedoch mag einer, ob er wil, die Bewartern und nächsten Freunde, als ein Meier bis an zween, und so unter einem Meier, einen Tisch vel erbitten, doch nur eine Mahlzeit anrichten, und nicht über vier Gerichte auftragen, von niemand Geschenke, als was die Bewartern der Kindbetteerin thun würden, annehmen.

IX. Titul.

Von Kleidung.

Die gemeinen Hausleute, deren Frauens, Kinder und Gesinde sollen keine andere Kleidung als von dem Wande und Bohmseiden, so in unsern Städten gemacht, tragen; Sammet, Seden, Gold und Perlen sey ihnen hiemit verboten, und was dagegen befunden, ist verwirfflich, und fällt in commissum, die Amt- und freien Meiers mögen sich den Bürgern (jedoch ohne Uebermaße) gleich halten.

313

X Titul.

X. Titul.

Von Leibzuchten.

§. 1. Diejenigen, so Alters und Leibzucht halber ihrer Haushaltung noch vorstehen können, sollen zu keiner Leibzucht verstatet werden, und stehet dieses zu Erkentnis der Beamten, mit Zuziehung eines jeden Gutsherrn. Aufböcher, Verderber, oder so die Güter in Beschwer gesetzt, haben ihr Leibzuchtrecht verloren, auf den Fall die Aeußerungssentenz ergangen, bleibts dabei, sonsten aber sol solchen Verderbern nach Gutachten die halbe, oder nur ein Theil der Leibzucht eingeräumet werden.

§. 2. Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Anerbe seine mündige Jahre erreicht, oder die Jahre, so in Ehe pactis vorm Amte gerhediget, erforschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig.

§. 3. Würde sich dieser Stiefvater auch in die andere Ehe begeben, so sol ihm sein beweislich Eingebrahtes auf das Gut, neben ziemlich rechtmäßiger Wiederlage, welche darnach zu moderiren, wie er dem Guthe vorgestanden, herausgegeben werden, und sol darauf das Gut oder Leibzucht räumen.

XI. Titul.

Von meierstättischen Gütern.

§. 1. Es sol kein Bauerman seine unterhabende meierstättische Güter ohne der Landes- und Gutsherrn Bewilligung verkaufen, versehen, mit einiger Dienstbarkeit beladen oder mit Schulden beschweren, solches alles hiemit gänzlich verboten seyn, auch was hiergegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und kraftlos seyn, der Verbrecher sol seines Meierrechts, und der Ansehner seines Geldes verlustig seyn, doch alles, was vor Publication dieser Ordnung angelehnt, stehet zuvorstehender Aeußerung und gerichtlicher Erkentnis der

der Gutsherrn, nachfolgender Meier seyn zu nichts, so hiergegen gehandelt verbinde, und sol der vorsehlige Verschwender von den Gütern abgesetzt und des Landes verwiesen werden.

§. 2. Eber Gestalt sollen auch anderer Hausleute dienstbare Güter unzerstört in vollkommenen Stande gefassen, und keinerlei Mißse geändert werden, was sowohl diese, als meierstättischen Gütern, anerkauft, sol davon nicht wieder separat, noch von den ausgesteuerten Kindern geerbet werden.

XII. Titul.

Von gemeinen Huden und Weiden.

Den Gemeinen, es sey an Holz, Feld oder Weiden, sol niemand, wer er sey, ohne Unser, als der Landes-Obrigkeit Wissen und Willen einigen Einrucht thun, mit Abgraben, Depotten, oder einerlei Weise, wie es geschehen kann, was hiergegen geschieht, sol stündlich abgeschafft, und der Verbrecher gestrafft werden; damit auch die Gemeinen nicht übertrieben, so sollen die alten Einwohners treiben, wie sie dessen von vielen Jahren berechtigt, die Neuwohners aber und Straßentörers sollen aus einem Kotten nicht über zwei Kühe und ein Rind, zwei Schweine und eines Jahrszucht von zween alten Gansen auf die gemeine Hude bringen, was hierüber befunden wird, sol hiemit verurtheilt und Uns verfallen seyn.

XIII. Titul.

Von Kotten.

Es sol niemand, er sey wer er wolle, ohne Unser und der Gutsherrn Consens neue Kotters oder Hufelten zusetzen, weniger Ausfänge häuslich anzunehmen bemächtigt seyn, ebenwenig sol keiner sich mit seinem häuslichen Wesen ohne Unser Vorwissen außer Landes begeben, alles bei willkührlicher Strafe.

XIV. Titul.

Von Leistung gewöhnlicher Dienste.

Alle Dienste, die so wohl mit Spannen als dem Leibe verpflichtet seyn, sollen von Petri bis Martini Morgens um 6 Uhr aufsitzen in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen, den Winter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kommen, Abends zu 4 Uhr wieder wegziehen, wer hierin ungehorsam sicherzeiget, daß er nicht zu obgesetzter Zeit komt, oder tüchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur Arbeit einschickt, den mag an wiederum nach Hause senden, oder alsobald nach Gefallen lassen, wie es demjenigen, so den Dienst hat, am bequemsten, id wer also dreimal fahrlässig oder ungehorsam befunden, am Geichte angegeben, sol vor jede dreimal, so oft er angezeichnet, Uns der Spandienst zwei Rthaler, der Leibdienst einen halben Rthaler unnachlässig zur Strafe geben, würde einer unverbottet sich zu Dienste einstellen, so sol solcher Tag ihm nicht gerechnet, sondern dieselbe Woche nochmals dienen, bleibt einer eine oder mehr Wochen ganz aus, so ist schuldig, neben obgesetzter Strafe solche aufgewachsene Dienste zu leisten, wann es den Dienstherrn zum bequemsten.

XV. Titul.

Von Zehnten.

1. Von zehntbarem Lande sol keine Frucht abgefahren werden, bevor der Zehnte gezogen, jedoch daß vom Zehentherrn bei keine Gefährde gesucht werde, der Pflug folget der Zehnte in den Früchten, nicht allein der Hauf, sondern bis auf den Schof der Bund, im Raufhutter auf die Gehne.

§. 2. Im Fleischzehnten mag der Zehentherr die Saugferkeln jährlich zu zweien Zeiten zählen und ziehen; das Rindvieh oder Kälber werden im Zehnten gezählet, und dem Zehentherrn gefolget, so suchet dienlich; da aber bei Fleisch- oder Kornzehnten Unterschleif be-

fun-

funden, so ist dem Zehentherrn das Untergeschlagene doppelt zu erstatten verfallen, und der Betrieger sol von Uns auch unnachlässig gestrafet werden, so sol auch von keinem zehntbaren Acker Weide, Wiese noch Garten gemacht, noch in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden, sondern ist demselben in allen Fällen sein Recht vorbehalten.

XVI. Titul.

Von Vormundschaften.

Es sollen die Vormünder an Unserm Hofgerichte oder jedes Orts Amtstuben bestätigt werden, und den gewöhnlichen Vormunds-Eid wirklich leisten, nach Ausweisung der Kaiserl. Polizei-Ordnung sollen sie sich in ihrer Administration verhalten, beständige Inventaria errichten, und jährlich ihre Vormundsrechnung und reliqua, die Hausleute vor den Beamten jedes Orts, die Bürger vor ihrem verordneten Rath, welche auf solchen Actum hiemit eins vor alle von Uns seynd völkönlich committirt und befehligt, jedoch daß sie jedesmal in Irrfahen, oder wichtigen Sachen zu Uns als obersten Vormund sollen ihren Recurs nehmen, adeliche Vormünder oder gleichmäßige Freie sollen vor Unserer Canzley jährlich ihre Rechnung ablegen.

XVII. Titul.

Von Handwerken und Gewerben.

§. 1. Unserer Städte und Flecken disfalls habende Privilegia und Begnadigungen bleiben billig in ihrem Vigore und Wirklichkeiten, sie sollen aber auch ihres Theils, und so viel ihnen obliegt, denselben gebührlige Einfolge leisten, auch daran seyn, daß gute Handwerks- und Gewerbsleute bei ihnen sich niederlassen, dieselben um ein Liederliches und Billiges zu Bürgerschaft und Aemtern verständen, ander Gesindel, so bürgerliche Handthierung nicht gelernt, oder gebrauchen wollen, nicht liederlich aufnehmen.

Aaa

§. 2.

§. 2. Mit allen nothdürftigen Victualien, an Speise und Trank, vor männlichen, besonders aber den Durchreisenden, sollen Städte und Flecken versehen seyn, neben guter Anordnung, daß unverfälschte Kaufmannsguth in billigem Werth, und mit richtiger kölnischer Ellen, Maas und Gewichte verkauft werden.

§. 3. Ingleichen sollen die Handwerksleute mit ihren Waaren niemand übersehen, noch übernehmen, würden nun hierinne die in Städten und Flecken keine gute Anordnung thun, oder daß es an fleißiger Aufsicht ermangeln sollte, haben sie sich ihrer disfalls habender Begnadigung nicht allein in nichts zu erfreuen, sondern sie sollen auch Unserer Bestrafung und ernstlichen Einsehens gewärtig seyn.

§. 4. Wir wollen auch, daß nun hinfüro vier Begierer oder Schweinschneider in Unserer Grafschaft sollen gehalten werden: einer zu Lemgo, der sol schneiden im Amte Sternberg und Brake; der andre zu Salzuflen versteht das Amt Barenholz, die Vogteien Schötmar und Derlinghausen; der dritte zu Detmold versteht vollends dasselbe Amt, und das Amt Horn; der vierte zum Blomberg, hat dasselbe Amt, wie auch Schieder, Barntrup, Schwalenberg und Oldenburg; wann ihr Unfleis und Fahrlässigkeit befunden, bezahlen sie den Schaden, und sollen ernstlich gestraft werden, zu ihren bessern Unterhalte mögen sie sich ehelicher Nahrung gebrauchen.

XVIII. Titul.

Von Wirthshäusern und Krügen.

§. 1. Da ein Krüger, Wirth oder jemand anders würde befunden, der wissentlich böse unehrliche Gesellschaft würde aufnehmen, beherbergen, auch so böse Practiken und gefährliche Anschläge in seinem Hause gemacht würden, und er solches nicht alsbald entdecken würde, sol der Wirth in beiden gesetzten Fällen des Landes verwiesen werden.

§. 2. Wird sich auch ein Ausländischer über drei Nacht aufhalten

ten in einer Herberge, so sol der Krüger bei Vermeidung ansehnlicher Strafe solches den Amtman oder Vogte anzeigen, welcher dann gemeldetem Gast vor sich bescheiden, die Ursachen seines Aufhaltens mit Fleis erkundigen, und nach Befindung einiges fernere Gebühr darin verschaffen, oder deswegen zu Unserer Canzley berichten.

§. 3. Alle Gotteslästerung, üppige Wesen und Schlägereien sollen die Wirth und Krüger möglichen Fleißes verhüten, und alles, was deswegen vorläuft, bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe, damit der Uebertreter belegt, dem Amtman oder Vogte anbringen.

§. 4. Wird ein Wirth, Krüger oder Kramer betreten, daß er unter der Predigt Brantwein, Wein oder Bier zapft oder schenkt, so sol er jedesmal, und so oft Uns mit 5 Goldfl. Strafe verfallen seyn, geschehe solches von seinem Hausgesinde, so sol er nichts desto weniger die Strafe zu erlegen und vor sein Gesinde zu antworten schuldig seyn.

§. 5. Setzet sich eine Weibesperson in öffentlich Gelag, so sol dieselbe 1 Goldfl. zur Büße geben, der Krüger, so es verschweigt, ebenergestalt.

§. 6. Die Geläge sollen des Sommers Abends um 9, und des Winters um 8 Uhr aufgerufen, und ein jeder in Stille nach Hause gehen.

§. 7. Damit auch niemand über die Wirth wegen Vertheuerung der Mahlzeit, Stalmiets und Haberkaufs habe zu beklagen, so sollen Unsere Amtleute aufm Lande, in den Städten Unsere Bürgermeister und Räte deswegen jedes Jahrs Anordnung machen und darüber halten.

XIX. Titul.

Von Hausbührungen und dergleichen Zusammenkünften.

§. 1. Die Zehrungen, so bei den Hausbührungen, Holz-Düngel, Erd- und Wergewagen, auch dergleichen zu eines Hausmans

mans Nothdurft geschehen, seyn auf folgende Maas erlaubt und zugelassen: 1) daß nur diejenigen, so zu diesen Arbeiten mit Pferden, Gesinde oder selbstten geholfen, mit ihren Weibern gebehren werden; 2) daß denselben nur eine Mahlzeit und nur vier Gerichte gegeben werden; 3) daß keine Verehrungen oder Geschenke sollen gegeben noch empfangen werden, alles bei Strafe 3 Goldst.

§. 2. Die Bogelschießen sollen hiemit abgeschafft und verboten seyn, jedoch sollen die Beamte Scheibenschießen an deren Statt anordnen, jedoch zu keinem andern Ende, denn daß die Unterthanen mit Köhren sich gefaszt machen, und dieselbe zu gebrauchen sich angewöhnen.

§. 3. Alle Fastelabends-Gesellschaften, Sauffeste und Abendtänze seynd durchaus abgeschafft, und bei Pben 5 Goldst. hiemit verboten.

XX. Titul.

Von Doppeln und Spielen.

Alles Doppeln und Spielen sey hiemit Unfern Unterthanen durchaus verboten, weniger sol das geringste daher rührend bezahlt werden, und welcher Krüger solche Spielers, wann es bei ihm geschieht, nicht angiebt, sol er dem Spieler gleichmäßig Uns mit 3 Goldst. verfallen seyn.

XXI. Titul.

Von Schlägereien.

§. 1. Dieweil auch aus dem unordentlichen Volsaufen neben andern ärgerlichen Wesen, auch zu Zeiten nicht allein gefährliche Schlägereien verursacht werden, sondern auch greuliche und vorseßliche Todtschläge daraus erfolgen, wie dann solches leider eine Zeithero in Unserer Graf- und Herrschaft zu viel mit der That vollzogen und im Schwange gegangen, Wir aber des Thäters, über Zuversicht,
so

so aus Mangel der Bögte und Diener, weil sie bei der Thathandlung nicht allezeit gegenwärtig seyn können, sodann auch aus Hinlässigkeit derjenigen, welche bei der That seyn, die Thäter aber vorseßlich entfliehen lassen, nie können gemächtigt seyn.

§. 2. Damit dann gleichwol die Uebelthat nicht also ungestrafft verbleibe, so wollen Wir hiemit allen und Jedem Unfern Amtsleuten, Bögten und Dienern ernstlich, und bei Verlust ihrer Dienste, den andern Unfern Unterthanen aber bei nachgesetzter Pben auferlegt und befohlen, ihnen auch Kraft dieses Befehl und Macht gegeben haben, wann sie und ein jedweder von ihnen siehet und vermerket, daß Sauff, Rumor, Hader, Zwietracht und Aufrüstung vorhanden, den Aufrüstigen, Haderern und Aufrüstigen Friede zu gebieten, einzubinden, und durch Handgelübde von ihnen zu nehmen, welchem also auch dieselben gehorsame Folge leisten, sonst aber gefänglicher Haftung von obgedachten Unfern Amtsleuten, Bögten, Dienern und Unterthanen, bis zu genauamer Caution und Sicherheit, folgendes unnachlässiger Strafe gewärtig seyn sollen.

§. 3. Wofern aber solche Unlust und Säukerei, über allen der Unfrigen angewandten Fleiß, zur Schlägerei und Handgrif würde ausbrechen, es sey darum beschaffen wie es wolle, alsdann sollen Nijere Amtsleute, Bögte und Diener, da sie bei handen, oder abwesend deren, diejeniaen, so dabei seyn, die Haderer, Bolger und Meuthmacher, deren seyn gleich so viel als ihrer wollen, ungesäumt handfest machen, und zur Stund an das Amtshaus, in dessen District die Schlägerei geschehen, zum Haften einliefern.

§. 4. Zum Fal auch dieselben einiger maßen sich los wirken, und entfliehen, sollen Unfere Diener und Unterthanen ihnen alsdann auf frischem Fuße nachheilen, und durch Glockenschlag oder sonst Berufung anderer Hülfe, so weit verfolgen, bis sie ertapt sind an gehörige Orter gebracht, und die Rechtsschuldigen also zu gebührender und wohlverdienter Strafe angehalten werden, und davon selbigen Hadermeßern und Meuthmachern, einer oder mehr, den Frieden zu
ha-

halten, oder die Haft anzugehen sich verweigern, und darüber beschädigt, verwundet, oder so fern sie anders nicht zu gewinnen, in ungefehrlicher Gegenhandlung entleibet würden, sol von Unsern Dienern oder den Friedemachern daran nichts gestrevelt, auch deshalb nichts abzuschwacken seyn.

§. 5. Wofern auch einer oder mehr Unserer Unterthanen, sie seyn gleich den Thätern mit Blutverwandnis oder sonsten zugethan, oder nicht, nachlässig oder säumig sich bezeigt, Dadurch die Thäters entrinnen, sol der, oder dieselben zu jeder Zeit mit 30 Rthaler, oder nach Gelegenheit der Personen und Umstände, mit 50 Rthaler, oder sonst arbitraria multa, unablässig gestraft, und deswegen keine Entschuldigung, es sey dann aus redlichen Ursachen, deren Erkenntnis Wir Uns vorbehalten, angenommen werden.

XXII. Titul.

Von thätlicher Bedräuung.

§. 1. Dieweil Wir einen jeden gebühlich unparteiisch Recht wiederfahren zu lassen geneigt seyn, daß verhalben niemand zu tödlicher Handlung, oder feindlicher Bedräuung gegen den andern, füglich Ursachen habe, so ist auch hingegen Unser ernstlicher Wille und Meynung: da jemand Unserer Unterthanen den andern feindlich zu bedräuen sich unterstehen würde, daß derselbige sol gefänglich eingezogen, und von ihm genugsame Caution und Versicherung aufgenommen werden, sich aller thätlicher Handlung gänzlich zu enthalten, und an ordentlichen Rechte begnügen zu lassen.

§. 2. Dafern auch jemand darüber feindlich austreten und absagen würde, derselbe sol vermöge des Landfriedens mit allem Ernst verfolgt, und zu gebühlicher Strafe gezogen werden.

§. 3. Es sol auch allen und jeden Unterthanen hiemit eingebunden und verboten seyn, keinen solcher Austräter, Absager oder Beförder

sehder zu haufen, zu herbergen, oder einigen Vorschub zu thun, in keinem Wege, wofern aber hiegegen gehandelt würde, wollen Wir solche Verstärkung der Bosheit mit hoher ernster Strafe unnachlässig heimsuchen.

XXIII. Titul.

Von Tagelöhnern, Knechten und Mägden.

§. 1. Sientmal die Erfahrung bezeuget, daß keine eigentliche für und für währende Ordnung wegen Besoldung der Arbeitsleute, Boten, Tagelöhner, Knechte, Jungen, Mägde und dergleichen Gesindes, dessen ein hausitzender Mann schwerlich kan entzathen, ist zu treffen; so wollen Wir mit Zuziehung etlicher aus Unserer getreuen Ritterschaft und Städten jährlich zweimal hierüber Anordnung thun, und was also geschlossen, jedesmal von der Canzel öffentlich verlesen, und an die Kirchthüren schlagen lassen, darnach sich ein jedweder mit Dingung und Ausrichtung des Lohns sol verhalten.

§. 2. Worbei aber dasselbe nach wie vor zu beachten, daß den Arbeitsleuten und Hausgesinde des Tages mehr nicht, als drei Mahlzeiten gegeben werden, und das Vesperbrodt in specie abgeschafft bleibe, sonst sol der Herr so wohl als der Knecht und Arbeitsman ein jeder, so oft es sich zuträgt, 1 Rthaler zur Strafe verrichten.

§. 3. Weilen es auch zum öftern sich zu begeben pflegt, daß die Knechte und Mägde Miethepfennige nehmen, und hernacher nicht zugehen, etliche, wenn man ihrer am meisten in der Erndte oder sonst in der Haushaltung zu thun, muthwillig aus dem Dienste gehen, und also einen Hausvater in Schaden und Beschwer bringen, sol solches hiemit gänzlich verboten, und wann ein Knecht, Junge oder Magd von jemand einen Weinkauf, Miethe, oder Dienstpfennig genommen, und gleichwol nicht in seinen Dienst gieng, oder

oder seine Zeit nicht ausstielte, der oder dieselbe pflichtig und gehalten seyn, den Miethpfeunig wieder zu restituiren, daneben auch einen andern Dienstknecht, Jungen oder Magd an seine oder ihre Statt, auf seinen oder ihren Kosten zustellen, und ferner, wegen der Verbrechen willkürliche Strafe anzurichten, und wäre der oder dieselbe darzu von jemand wider die zehn Gebote Gottes angehalten und überredet, oder auch von einem andern aufgenommen, solches auch ankündig gemacht werden könnte, deshalb gegen den oder dieselben, auch die Aufnehmers, gebührende Bestrafung vorbehalten bleiben.

§. 4. Welche Meynung es dann ebenmäßig hat, da ein Knecht oder Junge bei während seiner Dienzeit sich zum Kriege würde bestellen lassen, dann Wir so wenig wollen zugeben, daß Knechte und Jungen aus dem Dienste ihren Herrn, als die jungen Gesellen ihren Aeltern zuwider zum Kriegezug angenommen, und unter einigem Prätext darzu gefordert werden.

§. 5. Alsdann auch in großen Mißbrauch kommen, daß die vom Adel, die Meier und Halbspänner in Unserer Graf- und Herrschaft den Knechten an statt ihres Lohns Land zu besahnen pflegen, dahero die Knechte das beste Land aussehen, dasselbige ausfaugen und die besten Früchte zengen, darnach dieselbigen dem dürftigen Meier oder Halbspänner wieder verkaufen, und sie dadurch groß Geld in die Hofse in kurzen Jahren aufbringen, und ihre Haus Herrn in große Schulden versenken, und sich ihnen den Dienstknechten verhaftet machen, so sol solch Landstien gänzlich verboten und abgethan seyn, bei willkürlicher Strafe, so Wir so wohl gegen dem Meier und Halbspänner, als die Knechte, so dergestalt contrahiren, Uns wollen fürbehalten haben.

XXIV. Titul.

Von Hausarmen, fremden und andern Bettlern.

§. 1. Es sollen die Amtsleute, Vögte und Befehlshabere in jedem Kirchspiel und Vogtei der nothdürftigen Hausarmen mit Fleiß sich erkundigen, ein Verzeichnis darüber aufrichten, dieselben dem Kirchspiel namhaft machen, und in jeglichem Kirchspiel und Vogtei zweien ehrbare Männer zu Dechen erkohren und namhaft gemacht werden, und denselben die Meier, Halbspänner und Kötter, die Almosen für die Armen, alle Sontage zuzubringen, sie aber hinwieder dieselben wöchentlich unter diese Armen auszutheilen, die Säumigen und Hinterstelligen aber, so alle Sontage ihre schuldige Pflicht behuf der Armen nicht beibringen, den Amtsleuten und Vögten anzuzeigen, dieselben zur Broge haben einzubringen, gehalten seyn.

§. 2. Diese Vorsteher und Dechen oder Provisoren der Armen sollen, neben Unsern Amtsleuten, Vögten und Dienern fleißige Aufsicht haben, daß die Almosen den Dürftigen, und welche Alters oder Unvernunft halber ihres Leibes nicht arbeiten, weniger ihr Brod verdienkönnen, gereicht, hingegen aber den Gesunden, und welche sich vermögen zu ernähren und doch nicht arbeiten wollen, nicht mitgetheilt, sondern dieselben vielmehr zur Arbeit angehalten werden.

§. 3. Wann auch jemand unter den Armen anzutreffen, der seine Kinder nicht dienen, oder etwas Nützliches lernen zu lassen, sondern dieselben mehr zum Betteln als zur Arbeit zu halten und anzustellen geseinet, und auf vorgehende Ermahnung solches nicht wol abstellen, sollen ihnen die Almosen entzogen, die Kinder, so ihr Brod verdienen können, von ihnen genommen, und zu ehrlichen Handwerken, oder sonst zu Diensten und anderer Arbeit angewiesen, denselben aber, die ihre Kinder Handwerke lernen, dienen oder arbeiten zu lassen geminet, und keine Hilfe dazu haben, wie dann auch sonst andern armen Waisen, mit Rath, Justiz und guter Beförderung

Beispringen, damit also die Jugend vom Betteln abgehalten, und durch ehrliebe Handthierung, Dienst oder andere Arbeit ihr täglich Brod zu gewinnen, angewiesen und gewöhnet werde.

§. 4. Ebenmäßig sol zu solchem Ende, was zu den gemeinen Spenden hiebevör verordnet und gegeben, oder künftig verordnet wird, also aufgehoben, zu Rath behalten, und nicht ohne Unterscheid männlichen, der zuläuft, sondern den Dürftigen und rechten Hausarmen zugewendet, und selbiges in Rechnung gebracht werden.

§. 5. Und nachdem die fremden Betler zu Zeiten allerlei Vüberei treiben, Unglück und Unheil anrichten, so wollen Wir, und gebieten hiemit, daß hinfüro keine fremde Betler in Unserer Graf- und Herrschaft in Städten oder auf dem Lande sollen gelitten, noch Almosen demselben mitgetheilet, sondern von Unsern Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern, Vögten, Pötrnern und andern Dierern ihnen angefragt werden, daß sie sich alsbald aus Unsern Graf- und Herrschaften und Gebieten an andere Dertter begeben, sonst oder, so jemand bei dem Amte oder Bürgermeister würde angezeigt, und sich darüber betreten lassen, unnachlässige Strafe gewärtig seyn.

§. 6. So aber ein fremder Betler über solche Warnung im Lande umgehen würde, sol er gefänglich eingezogen, und de Landes verweist, und da er abermalen darüber ergriffen, am Leibe gestraffet werden.

§. 7. Würde aber im Durchwandern ein ausländischer Betler, oder ein Siechenman benachten, mag er von den Verordneten des Kirchspiels Decken eine Almosen fordern, sol aber folgedes Tages durchpassiren, und die gemeine Heerstraßen halten, und aßer derselben auf der Garde sich keinesweges finden lassen, sonder mit demselben alsdann obgesetzter maßen verfahren werden.

XXV. Titul.

Von Zigeunern.

Die Zigeuner und Tartarn sollen in Unsern Graf- und Herrschaften durchaus nicht gelitten, sondern mit ihnen nach der Kaiserl. Polizei-Ordnung gehalten, und jederzeit solch Gesindel von Unsern Beamten in Haft gebracht werden.

XXVI. Titul.

Von Gardendenknechten und andern Müßiggängern.

§. 1. Dieweil den armen Baurleuten von etlichen Gardendenknechten, Landstreichern, Lodderbuben, umschweifenden Handwerksknechten, Baurbengeln, Pfeifern, Spielleuten, Sängern und dergleichen losem Gesindel, zusamt deren Weibern, Kindern, Jungen und andern Zustand, die auf die Dörfer im Lande hin und wieder laufen und garden, viele Beschwerden, Muthwillen und Schaden zugefügt werden, inmaßen Wir in Erfahrung kommen, daß solche Müßiggänger an dem, was ihnen die Leute geben, nicht zufrieden seyn, sondern zu Zeiten selbst nehmen, was ihnen gefällt, und dazu wol den Wirth und die Seinigen schlagen, vergewaltigen oder betrauen, Uns aber solchem also zuzusehen, keinesweges gebühret, so wollen Wir hiemit ernstlich geboten haben, wie dann auch im Heil. Röm. Reiche sonderliche Mandata derhalben ausgegangen seyn, daß kein Kriegesman, Baur oder Handwerksknecht, oder sonst jemand von obgedachtem Gesindel, in Unserer Graf- und Herrschaft sich des Gardens anmaßen, und etwas außerhalb billiger Bezahlung von den Leuten fordern noch bitten, sondern dasern jemand darüber betreten, derselbe in Glauben genommen werden, und angeloben sol, daß er in Unserer Graf- und Herrschaft sich des Gardens hinfüro gänzlich wolke enthalten.

§. 2. Wird er aber darüber auf der Garde befunden, so er gefänglich eingenommen und gestraft werden.

§. 3. Es sollen auch Unsere Unterthanen keinem gardenden Knechte, oder auch sonst jemand ostraedachte Zunftgenossen etwas geben, weniger dieselben hausen, herbergen und bei sich aufhalten, sondern sie ohne einige Gabe abweisen, sonst aber in willkürliche Strafe gefallen seyn.

§. 4. Wofern aber jemand von den gardenden Knechten Unserer Unterthanen etwas aus ihren Häusern zu nehmen, den Hauswirth oder die Seinigen zu schlagen und zu vergewaltigen oder feindlich zu betrauen sich unterstanden hätte, derselbige solals ein Muthwilliger, Vergewaltiger, Hausfriedebrecher und Landzwinger gestraft werden, damit auch solche boshafte Unthaten der Gebühr angesehen werden, und ungestraft nicht durchstreichen, sollen diejenigen, denen solche Gewalt oder Bedrängung geschehen, alsbald bei Pden zehn Goldfl. ein Geschrei oder Blockenschlag machen, und ihre Nachbarn zu Hülfe fordern, dieselben auch bei Vermeidung schwerer willkürlicher Strafe gehalten seyn, Hülfe zu thun, und den Gewaltiger oder Bedränger gefänglich dem Amtmanne, Vogte oder Befehlshaber jedes Orts zu überantworten, diese aber ferners den Thäter an das nächste Amthaus zu verdienter Strafe zu stellen und einzuliefern.

§. 5. So wollen Wir auch, daß niemand Unserer Unterthanen von den Gardendeknechten Fleisch, Würste, Eier oder anders, welches sie auf der Garde bekommen, und in die Krüge oder andere Häuser bringen, und darum auf die Garde laufen, zu sich kaufen oder annehmen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 6. Und damit Unsere Graf- und Herrschaft von solchem losen Gesindel desto mehr entlastiaet und gesäubert werden, sollen Unsere Vogte und andere ihnen zugeordnete Dienere alle Monath mit Zuziehung etlicher Bewehrten aus dem Ausschuss ihre Vogteien von Baurschaften zu Baurschaften visitiren, und alle verdächtige Häuser, Kot-

Kotten und andere Orter mit Fleiß besichtigen, und welche von mehrgedachten umschweifenden Landstreichern, Irrewischen, Gardendeknechten, Pfeisern, Spielleuten, Sängern, Spiz- und Lodsverbuben, zusamt ihren Weib, Kindern und andern Lumpengefindel befunden und angetroffen werden, handvest machen, und angehörigende Aemter einliefern, mit ihnen obgesetzter maßen haben zu verfahren.

§. 7. Wann auch in Unserer Graf- und Herrschaft in den Städten oder auf den Dörfern ein oder mehr einheimische oder ausländische Müßiggänger sich aufzuhalten unterstanden, welche keine Jahrgülden oder Renthen haben, sich auch keines Handwerks, Kaufmanschaft oder anderer ehlicher Handthierung ernähren, darauf sollen Unsere Beamten, Vogte und Baurrichter, in Unseren Städten aber Bürgermeistere, Richter und Rath fleißig Aufsehens thun, sich deren Zustand und Gelegenheit erkundigen, und sie zu fleißiger Arbeit getreulich vermahren und anhalten, so fern aber solches bei ihnen zum ersten, andern oder drittemmal, wann jederweil ein Monat verfloßen, nichts sollte verfangen, alsdann dieselben des Landes verweisen, im Fal auch darüber einmaer argwohninger Verdacht auf dieselben beruhet, alsdann sie zur Rede stellen und vernehmen, woher ihnen solch Geld zukommen, davon sie zehren, weil sie doch keine namhafte Handthierung, Kaufmanschaft oder Handwerke treiben, oder sich deren gebrauchen, sonst auch von ihren Gütern solches nicht vermdgen, und da selbige Personen keine beständige und ergründete Ursachen anzugeben hätten, und der Verdacht also auf ihnen verbliebe, sie alsdenn gefänglich annehmen, daß nach Gebühr und Befindung gegen sie procedirt und gehandelt werde.

XXVII. Titul.

Von Landwehren.

§. 1. Die Landwehren, welche noch im Wohlstande und unverwüstet, sie seyn mit Aueken oder Graben gemacht, sollen in ihrem

ihrem Wesen erhalten und gebessert werden, und niemand darin hauen, etwas austrotten, oder sonst durch einziehen, oder in andere Wege dieselbigen beschädigen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

§. 2. Und sol hierinnen von niemand einiges Herbringen noch Gerechtigkeit vorgeschühlet werden, Unsere Amtsleute, Bögte und Diener sollen fleißig Aufsehens und Anmerkens darüber haben, auch alle Jahr zu bequemer Zeit alle Hagen, Schläge und Bestungen, so wol in Unserer Graf- und Herrschaft, als auf den Gränzen besichtigen, und alles in gutem Bau- und Wesen erhalten.

XXVIII. Titul.

Von Land- und Heerstraßen, Driften, Wegen und Stegen.

§. 1. Es sollen Unsere Amtsleute, Bögte und Diener aufm Lande, in Unsern Städten aber Bürgermeister und Rath, an jedem Ort, in ihren Feldmarkten fleißig Aufsehen haben und Verordnung machen, daß die Land- und Heerstraßen, Wege und Stege gebessert, die ungleiche geebnet, die verengte und eingezogene ausgeräumt, die verfinsterte, und mit Bäumen, Hecken, oder dergleichen Unrath bewachsene, durch Abhauung und Begräumung solcher Hinderniß mit freier Luft, Wind und Sonnenschein versehen, die sumpfige oder wässerige mit durchgehenden Rinnen, und beiderseits gemachten Gräben zu Abzug des Wassers bestellet, die Erde daraus zu Erhöhung der Wege mitten darauf geworfen, die tiefe oder bald anlaufende Wässer, mit guten starken, wohlgegründeten Brücken überlegt, die hohlen Wege ausgefüllet, oder da solches nicht wohl möglich, Nebenwege dabei hergemacht, die Land- und Heerstraßen so wohl als die gemeine Wege von den austosenden Aekern nach Gelegenheit, so weit raum und breit, daß zween Wagen mit voller Last sich begegnen, und gemachsam bei einander herfahren können, ver-

verdrücket, darauf zu privat Nutzen gesetzte Schlinge und Schläge bei namhafter Pöden abgeschafft, da absonderlich Fußpfade oder Wege vorhanden, darauf gute und ziemlich breite Stege gelegt, auch wo nöthige Lehnen dabei angerichtet, die Stiegen in den Zuschlägen und Kämpen ziemlich niedrig, daß alte und junge Leute bequemlich darüber haben zu kommen, gerichtet, welche die Wege mit Hagen, Zäunen oder Gräben verschmälert, oder auch eingezogen, dieselben deshalb zu gebühlicher Abtracht und Refection auf ihre Kosten gehalten, die übrigen durch diejenigen, denen solches gebühret, und von Alters dazu schuldig, sonst aber die geringen Nachbar Fahrwege und Fußstege von den Herren und Besitzern der Güter, dadurch dieselben laufen, oder da sie die Erbe scheiden, von beiderseits Benachbarten, und die sich der Wege gebrauchen, und ihre Acker, Wiese, Kämpen und andere Güter dabei liegen haben, andere gemeine Wege und Heerstraßen aber von den communen Kirchspielen oder Baurschaften, in deren Bezirk solche Wege befindlich und gelegen, oder da sie zu wenig dazu mit Hilfe der Benachbarten beachtet, angefalt, gegründet, reparirt, ergänzt, gebessert und in gutem Wohlstande erhalten, dero Behuf auch das ordentliche Weggeld verbracht und zugeschoffen werden, und männiglich, welcher zu Bestellung obgesetzter Posten, entweder für sich allein, da er dessen schuldig, oder neben andern angemahnet und erfordert wird, bei willkürlicher Strafe Folge zu thun, und zu solchen notwendigen Besserungen Hilfe zu leisten schuldig seyn, wie Wir auch gnädig nachgegeben, an Orten es nöthig, von Unserm, in der vom Adel, Meier, oder auch anderer Privat-Gehölzen zu Behuf der Wege unfruchtbar Holz zu hauen, und dasselbe hierzu zu gebrauchen.

§. 2. Es sollen auch obgesetzte Unsere Amtsleute, Bögte, Diener, und die Räte in den Städten mit Fleiß darauf Achtung geben, daß keine den gemeinen Wegen, Land- und Heerstraßen schädliche Zuschläge gemacht, oder die Hagen in die gemeinen Wege oder die Driften gedrungen, und dieselben dadurch verdrü-

den

den, sondern solches alsbald abschaffen, und die Verbrecher in die Wege bringen.

§. 3. Niemand, er sey Adel oder Unadel, sol in Reparation der Wege weigerlich sich erzeigen, sondern durch die Seinigen handbieten lassen; es sol auch bei diesem Punct kein alt Herbringen, es sey beschaffen wie es wolle, vorgeschützt werden, sondern was in eines jeden Feldmarke, dessen sol man sich zu gesamter Hand annehmen.

XXIX. Titul.

Von Gewichten, Ellen und Maaßen.

§. 1. Nachdem auch aus täglicher Erfahrung allerlei Ungelegenheiten in Gewichte, Ellen und Maaßen befunden wurd, welche zu des gemeinen Mans höchsten Beschwer gereicht, wollen, ordnen und setzen Wir, daß hinfuro in Unserer Graf- und Herrschaft in Städten und auf dem Lande kein ander denn eölnisch Gewicht, Ellen und Maaße sollen gebrauchet, und da an einigem Orte ein anders befindlich, solches von Stund an abgeschafft und die eölnische Eichung, Broge, Gehalt und Probe ohne Mittel angenommen, doch hierunter das Pfund, oder Pfundschwarz nicht verstanden, sondern dasselbe bei allem Herkommen und Gebrauche gelassen. Mit den Haßeln und Scheffeln aber, wie auch mit der Kaufmanschaft und Handthierung an Korn, Wollen, Leinengarn, und sonst vermöge Unsern Städten ertheilter Privilegien und Begnadigungen, auch droben gesetzet, und sonst jüngst erneueter Ordnung gehalten werden.

§. 2. Mehlgewichte sollen auch wegen der Müller, so Mühlen von Uns angenommen und gedingt, angerichtet werden, und männiglich zu gefallen stehen, sich deren mit Ein- und Auswägen der Früchte und Mehls zu gebrauchen.

§. 3. Es sollen aber hinfuro die Städte bei dem Gogerichte ihre Berordnung, so sie das Jahr in Kauf und Verkauf, Brod, Biers und

und dergleichen, auch sonst ihren Handwerkern gemacht, beständig vorzeigen, damit man sehe, daß der gemeine Man mit Ungeblibe nicht übernommen, was hierin verabsäumet oder in Ellen, Maaß und Gewichte verfälschet von den Unsern befunden, behalten Wir vor Uns, oder Unserer Nachkommende solches zu strafen bevor und frei.

XXX. Titul.

Vom Abpflügen.

Wer vor sich selbst, oder durch jemand anders seinem Nachbarn abpflüget, und bevor er darum besprochen, nicht wandelt, der sol ohne einige Einrede 5 Goldst. Strafe geben.

XXXI. Titul.

Von wucherlichen Contracten und Verkaufen.

Wegen der wucherlichen Contracten bleibt es bei der Kaiserl. Polizei-Ordnung, und sol auch den Untertanen auf die Früchte, so auf den Halmen stehen, Geld zu leihen, oder die Früchte bei großer Menge einzukaufen, und dadurch zu Theurung Anlaß zu geben, oder auch dieselben bis zur Theurung aufzuschütten, hiemit verboten seyn, bei willkürlicher Strafe, gegen Leiber und Bürger vorzunehmen.

XXXII. Titul.

Vom Jagen, Schießen und Fischen.

§. 1. Als Wir wegen, bei der Jagd vorkommender Unrichtigkeit vielfältig angelanget, so ist darauf Unser gnädiger Wille und Meynung, daß sich niemand in Unsern Graf- und Herrschaften des Jagens und Fischens sol unterziehen, dann der von Alters dazu befugt, und welcher der Jagd und Fischens berechtigt, sich auch wei-

Ecc

ter

ter dann seine Gerechtigkeit sich erstreckt, und ihm geziemt, mit nichten verthun, und ferner keiner andern Gestalt derselben gebrauchen, dann in Vorzeiten geschehen, und er genugsam hat zu behaupten, daneben keine andere, weniger fremde und ausländische Hilfe von Personen, Hunden oder Garn zu sich ziehen und aufbringen.

§. 2. Weiters auch männiglich sich des Wildbreitschießens, Stricke zu stellen, auch alles ungebührlichen Weidewerks durchaus enthalten, alles bei ernstlicher unnachlässiger Strafe und Verlust seiner Gerechtigkeit, diejenigen Unterthanen, so an den Wildföhren und Gehegen wohnen, sollen keine Hunde in die Hölzer bringen, dieselbigen auch gekluppelt haben, bei Vermeidung Strafe und Verlust der Hunde.

§. 3. Und damit dieses so viel weniger zu besorgen, ordnen und wollen Wir insgemein, daß niemand außerhalb der gemeinen Landstraßen sich mit Büchsen sol finden lassen, weniger dieselben lösen, bei Verlust solcher Büchsen.

§. 4. An keinen gehegten Forellen Wassern sollen Enten gehalten, sondern es werden dieselben hiermit jedem, der sie darauf findet, Preis gegeben.

XXXIII. Titul.

Von der Audienz, wegen täglicher zwischen Unsern Unterthanen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten.

§. 1. Weil auf Unserm gn. Befehl wegen solcher Audienzien eine besondere Ordnung zu Papier gesetzt und verfaßt, wornach sich die streitigen Parteien zu verhalten, so lassen Wir es dabei bis auf Unsere fernere Aenderung bewenden.

§. 2. Wir wollen auch, daß hinfürs alle und jede Unsere Beamte wöchentlich auf die Sonabende an den Amtstuben die Amts-

ver-

verhören halten sollen, damit der Drost und Amtman jedesmañ gegenwärtig, die Hausleute nicht vergeblich laufen, und ihre Arbeit verabsäumen, die Amts-Protocolla sollen fleißig gehalten, damit sie Uns jedesmal auf Erfordern können vorgebracht werden.

XXXIV. Titul.

Von Handhabung dieser Ordnung zusamt deren Beschluß.

§. 1. Und als Wir neben Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zu Abstellung obgerührter und anderer Mängel und Gebrechen in Unsern Graffschaften und Landen, diese Unsere Ordnung für christlich, ehrlich, nützlich und hochndthig angesehen, verhalten auch zu publiciren befohlen.

§. 2. Demnach so gebieten Wir hiemit allen und jeden Unsern Drostern, Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern und Räten Unserer Städte, item Bögten, Dienern, Unterthanen und männiglich, daß sie, und ein jedweder in Unsern Graf- und Herrschaften sich haltend solcher Unserer Ordnung, in allen und jeden Articulen, Punkten und Clausuln allerdings gehorsamlich geleden und wirklich nachsetzen, darwider aber im geringsten nicht handeln, noch gestatten, daß gehandelt werde, bei Vermeidung darin gesetzter Strafe, und sonst Unser schwerer Mgnaden, und damit solches desto haß afterfolget und volzogen werde, sollen Unsere Baurrichtere, und ein jedweder von ihnen bei geleisteten Eiden alles und jedes, was dieser Unserer Ordnung zuwider läuft und strafbar ist, mögliches Fleißes aufmerken, und ohne die bereits in Specie gesetzte Posten alle acht Tage Unserm Amtman oder Bög, darunter sie gehdrig; getreulich anmelden, und daneben die gefallene Erbrheit und Weinkäufe aufrichtig onkundigen, die Bögte aber alle drei Wochen, was sie vom Baurrichter vernommen und sonst in Erfahrung bracht, dem Amtman zur Broge einbringen, und die Amtleute solches alles und jedes

aufrichtig protocolliren, und in die Progeregister setzen, und in Summa, diese jetztbenante, und alle Unsere andere hierzu bestellte Diener, Kraft geleisteter Eide, sonderß Fleißes daran seyn, daß sie strenge und vestiglich, dieser Unserer Ordnung unabbrüchig selbst gehalten, und fort Unsere Unterthanen, von Unsertwegen, mit Ernst dahin halten, damit dieselben ebenmäßig deren bei Vermeidung darin befindlichen Strafen also unnachlässig gehorsamen, und getreulich nachkommen.

Zu Urkund haben Wir Unser Gräff. Secret hierunter auß Spacium dieser Unserer Ordnung wissentlich lassen drucken, im Jahr nach Christi unserß lieben Herrn und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Sechshundert und Zwanzig.

Register.

Dieser Gräfflich Lippischen Polizei-Ordnung.

	Titul	
I.	Vom Gottesdienst	pag. 358
II.	Vom Gotteslästerung und Fluchen	359
III.	— ehelicher Zusage und heimlicher Verlöbniß	360
IV.	— Blutschande	361
V.	— Unpflichten	361
VI.	— Ehebruch	363
VII.	— der Baurleute Kinder Aussteuer, Verlöbniß und Hochzeiten	363
VIII.	— Kindtaufen	365
IX.	— Kleidung	365
X.	— Leibzuchten	366

XI.

Register.

389

XI.	Vom meierstädtischen Gütern	pag. 366
XII.	— gemeinen Juden und Weidern	367
XIII.	— Kotten	367
XIV.	— Leistung gewöhnlicher Dienste	368
XV.	— Lehenden	368
XVI.	— Vormundschaften	369
XVII.	— Handwerken und Gewerben	369
XVIII.	— Birthshäusern und Krügen	370
XIX.	— Hausbührungen und dergl. Zusammentünften	371
XX.	— Doppeln und Spielen	372
XXI.	— Schlägereien	372
XXII.	— thätlicher Bedräuung	374
XXIII.	— Tagelöhnern, Knechten und Mägden	375
XXIV.	— Hausarmen, Fremden und andern Bettlern	377
XXV.	— Zigeunern	379
XXVI.	— Gardendenknechten und andern Mäßiggängern	379
XXVII.	— Landwehren	381
XXVIII.	— Land- und Heerstraßen, Driften, Wegen und Stegen	382
XXIX.	— Gewichten, Ellen und Maassen	384
XXX.	— Abpflügen	385
XXXI.	— wucherlichen Contracten und Verkäufen	385
XXXII.	— Jagen, Schießen und Fischen	385
XXXIII.	— der Audienz, wegen täglicher zwischen Unsern Unterthanen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten	386
XXXIV.	— Handhabung dieser Ordnung zusamt deren Beschluß	387

Err 3

Num. XV.